

## **Förderkonzept: Grundsätze und Ziele der zukünftigen Förderung des Bürgerfunks im lokalen Hörfunk**

### **I. Grundsätze und Ziele**

Das novellierte Landesmediengesetz (LMG NRW) ist am 30. Juni 2007 in Kraft getreten. Damit hat der Gesetzgeber den Rahmen vorgegeben, innerhalb dessen für den nordrhein-westfälischen Bürgerfunk ein neues Nutzungs- und Förderkonzept zu entwickeln ist. Die gesetzliche Neugestaltung setzt bei den Kriterien „Medienkompetenzförderung“ sowie „Aus- und Weiterbildung“ an.

Zu den per Gesetz vorgegebenen Eckpunkten der Neugestaltung zählen:

- der Funktionsauftrag,
- die Festlegung einer landesweit einheitlichen Sendezeit,
- die Bedeutung der Zielgruppe Schülerinnen und Schüler,
- der Nachweis der geeigneten Qualifizierung,
- die Förderung durch die LfM.

Als Funktionsauftrag weist das Gesetz dem Bürgerfunk die Aufgabe zu, das lokale Informationsangebot zu ergänzen, den Erwerb von Medienkompetenz zu ermöglichen und damit zur gesellschaftlichen Meinungsbildung beizutragen. Der Bürgerfunk ist im Umfang von einer Stunde (brutto) innerhalb des Programms des lokalen Hörfunks werktags zwischen 21 und 22 Uhr zu hören. An Sonn- und Feiertagen ist für das Bürgerfunkprogramm ein Zeitfenster zwischen 19 und 21 Uhr vorzusehen, um eventuell während der Woche ausgefallene Sendungen in dieser Zeit nachholen zu können. Für Schulen schafft das neue Gesetz einen besonderen Anreiz. Bürgerfunkbeiträge, die im Rahmen von Projekten in Kooperation mit Veranstaltergemeinschaften entstehen, können auch außerhalb der Bürgerfunksendezeiten im Lokalfunkprogramm ausgestrahlt werden.

Bürgerfunkbeiträge müssen von Gruppen erstellt werden, die, so die Festlegung in der Nutzersatzung, mindestens drei Mitglieder haben. Die Beiträge müssen einen Lokalbezug zum Verbreitungsgebiet haben, dürfen nicht gegen geltendes Recht verstoßen und müssen frei von Sponsoring und Werbung sein. Außerdem müssen die redaktionellen Anteile im Wesentlichen in deutscher Sprache gestaltet werden. Die Bürger, die im Bürgerfunk zu Wort kommen wollen, müssen eine geeignete Qualifizierung nachweisen.

Mit ihren Fördermaßnahmen will die LfM die Programmqualität des Bürgerfunks so weiterentwickeln, dass dieser eine wesentliche Ergänzung des lokalen Informationsangebot darstellt, zur gesellschaftlichen Meinungsbildung beiträgt und den Erwerb von Medienkompetenz, insbesondere von Schülerinnen und Schülern ist, ermöglicht. Um diese Ziele zu erreichen, stehen der LfM gem. § 82 (2) LMG NRW als Instrumente die Förderung von Maßnahmen und Projekten sowie Ausbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen zur Verfügung. Mit diesen Instrumenten will die LfM gewährleisten, dass

- die Funktionen, die der Bürgerfunk in NRW hat, sinnvoll wahrgenommen werden,
- die Förderung sich nachhaltig wirksam zeigt,
- Impulse für die Weiterentwicklung des Systems gegeben werden,
- auf technische Neuentwicklungen sowie auf sich verändernde Fördernotwendigkeiten reagiert werden kann,
- die Fördermittel effizient eingesetzt werden,
- Entwicklungen gesteuert und Missbrauch verhindert werden,
- Transparenz in der Mittelvergabe geschaffen und
- der Wettbewerb unter den Beteiligten angestoßen wird.

Die Teilhabe am Bürgerfunk setzt Kenntnisse über das Radio auf unterschiedlichen Ebenen voraus. Deshalb soll es neben den Basisqualifizierungen, in deren Rahmen gleichzeitig der erforderliche Nachweis der geeigneten Qualifizierung gem. § 72 (2) LMG NRW erworben werden kann, ein breites Angebot an Schulungen geben. Die Qualifizierung der Beteiligten auf allen Ebenen ist ein wesentliches Element, um Einfluss auf die Qualität der Beiträge zu nehmen. Geeignete Lernangebote setzen die entsprechende Eignung der Träger dieser Maßnahmen und Projekte voraus. In diesen Kreislauf der Qualifizierung und Produktion können durch die Förderung der LfM an unterschiedlichen Punkten Impulse gesetzt werden, die das System in seiner Weiterentwicklung benötigt und damit zur Qualitätssteigerung und -sicherung beitragen. Begleitet werden muss dieser Prozess der Qualitätssicherung und -entwicklung durch kontinuierliche Evaluation.

Der Bürgerfunk soll ein akzeptiertes Element im Lokalfunk sein, also ein integraler, ergänzender Bestandteil des Gesamtprogramms. Mit der werktäglichen Sendezeit um 21 Uhr bietet sich für den Bürgerfunk eine Möglichkeit, gerade zu dieser Tageszeit zu einem besonderen Programmelement im privaten Lokalfunk zu werden. Hörfunk ist in den Abendstunden ein so genanntes Einschaltradio; deshalb kann das Programm zu dieser

Zeit durchaus eine Anmutung haben, die vom ansonsten durchformatierten Programmverlauf abweicht. Es muss das Ziel aller Beteiligten sein, für dieses Programmumfeld geeignete Sendeformen zu entwickeln und dafür auch neue Formate zu erproben.

Wenn ein Ziel der Förderung die Verbesserung der individuellen Kompetenzen der „Bürgerfunkmacher“ ist und dies im Rahmen von Projekten und Qualifizierungsangeboten erfolgen soll, so setzt dies einen hohen Kompetenzgrad bei den Trägern der Projekte und Qualifizierungsangebote, im Speziellen derjenigen, die die Projekte begleiten oder die Schulungen durchführen, voraus. Die Einrichtungen, die diese Funktion in NRW zukünftig übernehmen, und die Personen, die als sog. Medientrainer fungieren, müssen sich auf die veränderten Rahmenbedingungen und neue Arbeitsschwerpunkte einstellen. Sie müssen für die Förderung die von der LfM definierten Mindestqualitätsstandards erfüllen und nachweisen können. Ergebnis dieser Anstrengungen soll ein breites Qualifizierungsangebot sein, nämlich

- für die „Bürgerfunker“, um für sich selbst Radio-Kompetenz zu erwerben,
- für die Medientrainer, um ihre Aufgaben im Rahmen der Projekte, insbesondere der Schulprojekte, und bei Qualifizierungsangeboten wahrnehmen zu können und
- für die Einrichtungen, um eine optimale technische, organisatorische, inhaltliche und finanzielle Begleitung der unterschiedlichen Vorhaben in ihrer Rolle als Träger zu ermöglichen.

## II. Projektförderung

Laut Gesetz soll ein Förderschwerpunkt der LfM im Bereich des Bürgerfunks die Förderung der Medienkompetenz von Schülerinnen und Schülern sein. Die Jugendlichen sollen im schulischen Kontext durch die Produktion von Beiträgen in Zusammenarbeit mit den Hörfunkveranstaltern lernen, die Mechanismen der Produktion und die Wirkung von Beiträgen in elektronischen Medien aus der Praxis heraus zu verstehen. Der Projektnehmer vor Ort soll zusammen mit der Lokalstation die am besten geeignete Produktionsstätte (Radiowerkstatt) aussuchen. Für die im Rahmen dieser Schulprojekte entstehenden Produktionen können im Einvernehmen mit der Veranstaltergemeinschaft besondere zusätzliche Sendezeiten vereinbart werden. Es sollen sich nach Möglichkeit alle nordrhein-westfälischen Schulformen daran beteiligen.

Um diese Intention des Gesetzgebers umzusetzen, müssen sich zunächst alle Beteiligten auf geeignete Rahmenbedingungen verständigen, falls erforderlich unter Moderation der LfM. Die Veranstaltergemeinschaften müssen z. B. skizzieren, welche Art von Produktionen sie in das Programm der Lokalstation aufnehmen wollen, damit entsprechende Schulprojekte gezielt darauf hin produziert werden können. Die Schulen müssen die Radioarbeit in den schulischen Kontext einbinden, so dass Schülerinnen und Schüler die entsprechenden Beiträge produzieren können. Und die Anbieter der Produktionshilfe, in der Regel auch die Projektträger, müssen Angebote zur Unterstützung entwickeln.

Neben den Schulprojekten wird es für die LfM notwendig sein, Projekte zu fördern, die der Weiterentwicklung des Systems Bürgerfunk dienen. Dazu zählen insbesondere Vorhaben, die Impulse für die bürgermediale Anwendung neuer technischer Entwicklungen geben und die die Qualität im Programm weiterentwickeln. Der Transfer der Ergebnisse zu den Trägern vor Ort ist von wesentlicher Bedeutung. Die LfM wird u. a. prüfen, ob vorhandene elektronische Plattformen für diesen Zweck genutzt werden können. Ergänzend wird sie bei Bedarf entsprechende Fachinformationsveranstaltungen und Workshops durchführen. Bei der Auswahl derartiger Projekte wird das Kriterium der Nachhaltigkeit besonders berücksichtigt.

### **III. Förderung von Qualifizierung**

#### **1. Angebote zum Erwerb des Nachweises der geeigneten Qualifizierung gem. § 72 Abs. 2 LMG**

Der Nachweis der geeigneten Qualifizierung durch die Teilnahme an einer Qualifizierungsveranstaltung ist für die Gruppen vorgeschrieben. Die Mitglieder weisen ihn bei der Sendeanmeldung durch ein entsprechendes Zertifikat gegenüber der Veranstaltergemeinschaft nach. Die erworbenen Kompetenzen schaffen die Basis für das selbständige Planen, Durchführen und Bewerten übertragener bzw. selbst gewählter Arbeiten und Aufgaben sowie die Reflexion des eigenen Handelns. Als geeignet qualifiziert soll gelten, wer nach Besuch einer Qualifizierungsveranstaltung

- Verantwortung dafür tragen kann, dass sein Bürgerfunkbeitrag nicht gegen geltendes Recht verstößt,

- die für die Herstellung und Verbreitung des Beitrages erforderlichen Rechte beachtet,
- die qualitativen Anforderungen der Hörgewohnheiten von Hörfunkrezipienten einschätzen kann,
- die Grundsätze der journalistischen Hörfunkpraxis kennt und
- mit einem von ihm erstellten Bürgerfunkbeitrag an einem Air-Check teilgenommen hat.

Um die Kenntnisse, Fertigkeiten und personalen und sozialen Kompetenzen für eine Basiskompetenz „Bürgerfunk“ zu vermitteln, ist es erforderlich, die gesamte Breite des Kompetenzprofils zu vermitteln bzw. sich anzueignen und zu erproben. Die LfM hält es vor dem Hintergrund bisheriger Erfahrungen mit dem Bürgerfunk für erforderlich, dass eine Basisqualifizierung insgesamt drei Bestandteile bzw. Module umfasst:

**Modul 1 (ca. 16 U-Std.):**

- Vermittlung von Kenntnissen zum Hörfunk und zum Bürgerfunk: Recht, Ethik, Finanzierung
- Erwerb und Erprobung von Fertigkeiten: Aufnahme-, Schnitttechnik, Schreiben, Sprechen, Dramaturgie (mediales Erzählen), Umfrage, Interview;
- Erwerb und Anwendung personaler und sozialer Kompetenzen: Haltung, Verantwortung;

**Modul 2: (ca. 16 U-Std.)**

- Erprobung und Anwendung der erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten;

**Modul 3: (ca. 4 U-Std.)**

- Produktpräsentation: Qualitätsprüfung des Produkts sowie Sicherung und Entwicklung der Kompetenzen der Produzenten.

Bei erfolgreichem Abschluss einer derartigen Qualifizierungsmaßnahme wird die Zulassung als Bürgerfunk-Nutzer erteilt. Falls eine Zulassung nicht erteilt werden kann, wird den Teilnehmern eine Teilnahme an einem weiteren Seminar nahe gelegt, so dass bislang noch nicht ausgebildete Kenntnisse, Fertigkeiten bzw. Kompetenzen entwickelt werden können.

Die Teilnahme am Modul 3 ist für alle verpflichtend, die Beiträge zur Sendung im Bürgerfunk anmelden und das Zertifikat erwerben wollen. Denjenigen Nutzern, die bereits über ausreichende Kenntnisse verfügen oder in anderen Zusammenhängen eine entsprechende Qualifizierung erworben haben, z. B. durch die Mitarbeit in einem Hochschulradio, ein journalistisches Volontariat oder einem entsprechenden

Qualifizierungsangebot bei Bürgermedieneinrichtungen in anderen Bundesländern, steht die Teilnahme an den Modulen 1 und 2 frei.

Nach Erwerb der Zulassung sollte einmal jährlich eine erneute Teilnahme am Modul 3 verpflichtend sein. Die jährliche Teilnahme am Modul 3 verfolgt das Ziel, einen kontinuierlichen Qualitätsmanagement-Prozess mit Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung zu etablieren. Zudem lassen sich aus den Produkt-Air-Checks und dem Feedback Entwicklungspotenziale und Qualifizierungsbedarfe ableiten und konzipieren. Damit wird zugleich ein Monitoring-System etabliert, das den auf die Radioprodukte bezogenen Qualitätsmanagementprozess fördert.

Die LfM beauftragt Dritte mit der Durchführung der Maßnahmen und der Vergabe des Zertifikats. Die Qualifizierungsmaßnahme muss von der LfM als Qualifizierungsmaßnahme für den Erwerb des „Radiopass Bürgerfunk NRW“ anerkannt sein.

## **2. Weitere Angebote für Einsteiger und Fortgeschrittene**

Die „Radiomacher“, d. h. die Produzenten und Produzentinnen im Bürgerfunk benötigen publizistisch-handwerkliche Kompetenzen, um relevant an öffentlicher Kommunikation partizipieren zu können und eine dauerhaft akzeptierbare Produktqualität zu entwickeln und zu sichern. Hier bedarf es eines kontinuierlichen Angebotes, um immer wieder Anfänger an das Medium heranzuführen. Die oben genannten Module sind grundsätzlich dazu geeignet, aber gerade für Einsteiger muss es auch niederschwellige Angebote geben. Dies gilt sicherlich auch für die an Schulprojekten Beteiligten. Für die fortgeschrittenen Produzenten und Produzentinnen im Bürgerfunk sind neben Auffrischkursen spezielle Angebote sinnvoll, die ihnen die Möglichkeit bieten sollen, Darstellungs- und Sendeformen zu variieren sowie kreativ-konzeptionell mit dem Medium Radio umzugehen.

## **3. Angebote für Medientrainer bzw. Multiplikatoren**

Die Angebote unter Punkt 1 und 2 sollten von Multiplikatoren bzw. Medientrainern durchgeführt werden, die in einem systematischen und an einheitlichen Qualitätsstandards ausgerichteten Aus- und Weiterbildungskonzept geschult wurden. Dazu sollen Qualifizierungskonzepte entwickelt bzw. vorhandene Konzepte weiterentwickelt werden, die dauerhaft den Zielgedanken einer gehobenen Programmqualität

im Bürgerfunk verfolgen. Die Qualifizierungsangebote für derartige Personenkreise sollen bi- bzw. tri-medial konzipiert werden, um Perspektiven, die durch Konvergenz und Digitalisierung eröffnet werden, in die Bürgermedien zu vermitteln.

#### **4. Angebote für Träger von Projekten und Qualifizierungsmaßnahmen**

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Produktionshilfeeinrichtungen benötigen neben dem Radiowissen auch Organisations- und Managementkompetenz, um z. B. Schulprojekte begleiten zu können. Es müssen Strategien der Öffentlichkeitsarbeit und Nutzerakquisition, qualitative Standards in der Erbringung von Beratungs- und Betreuungsdienstleistungen u. a. vermittelt werden, die mittelfristig zu einer Verbesserung der Arbeit, der Angebote und damit des Bürgerfunks führen. Je nach Gegenstand und Zielgruppe der Qualifizierung müssen die Angebote lokal, ggf. regional sowie landesweit organisiert und getragen werden.

#### **IV. Art der Förderung**

Radio, und damit auch Bürgerfunk, zeichnet sich sowohl durch Kontinuität des Angebotes als auch durch Weiterentwicklungen und damit Veränderungen aus. Da sich beispielsweise der Kreis der Nutzer in seiner Zusammensetzung verändert, gibt es den kontinuierlichen Bedarf an Qualifizierungsangeboten für Einsteiger und Fortgeschrittene. Da sich das Programm und damit die Anforderungen an die Macher weiterentwickeln, müssen sich auch die Qualifizierungsangebote anpassen. Man kann somit einen grundsätzlichen Qualifizierungsbedarf annehmen, ohne ihn aber für einen mittelfristigen Zeitraum genau beschreiben zu können. Für Projekte, die in der Regel einmalig und befristet sind, gilt dieser Grundsatz ebenfalls.

Der überwiegende Anteil dieser Vorhaben wird vor Ort in den einzelnen Verbreitungsgebieten stattfinden. Deshalb werden die Förderempfänger dort verankert sein. Dies sind Gruppen oder Einrichtungen wie Radiowerkstätten, Bildungsträger, Schulen, Universitäten oder auch die Campusradios. Um ein kontinuierliches Angebot zu schaffen, brauchen diese Träger ein gewisses Maß an Planungssicherheit. Qualifizierung lässt sich nicht von Seminar zu Seminar planen, die Förderung kann nicht immer erst beantragt werden, wenn ausreichend Teilnehmer gemeldet sind. Um Ressourcen vorzuhalten, braucht es auch eine Planbarkeit der Einnahmen. Deshalb soll die Förderung von Maßnahmen und Projekten verteilt über ein Jahr die Regel sein, neben der kurzfristigen Förderung zeitlich befristeter Maßnahmen.

Den Erfordernissen von Seiten des Förderempfängers, aber auch des Fördergeldgebers LfM scheint die Förderung auf der Basis von Teilnehmertagen und Projektstunden am besten gerecht zu werden, so wie sie im Förderkonzept beschrieben ist: Die LfM fördert eine „Leistung, die erbracht wird“, also die Unterrichtsstunde bzw. den Teilnehmertag. Was die Einrichtung konkret mit dem Geld macht, liegt dann in ihrem Ermessen, soweit es zweckdienlich ist. Sie kann es für Honorare, Infrastruktur, Technik etc. verwenden. Das erleichtert das Vergabeverfahren wie auch die Prüfung der Verwendung. Die LfM orientiert sich dabei an einem in der Weiterbildung eingeführten Fördersystem, wird aber die spezifischen Bedingungen, die sich durch die Radioarbeit ergeben, wie z. B. den besonderen technischen Aufwand, berücksichtigen.

Darüber hinaus wird es aber immer auch notwendig sein, Projekte oder Qualifizierungsmaßnahmen zu fördern, die der Weiterentwicklung des Systems dienen oder den Aufbau von Strukturen unterstützen. Solche Vorhaben bedingen einen erhöhten Förderbedarf und können auch nicht auf der Grundlage von Teilnehmertagen und Projektstunden abgerechnet werden. In den Richtlinien werden Förderhöchstbeträge und Kontingente festgesetzt.

In den vergangenen Jahren wurde der Bürgerfunk in den 46 Verbreitungsgebieten unterschiedlich stark genutzt. Obwohl zukünftig in jedem Verbreitungsgebiet eine Stunde pro Tag zur Verfügung stehen soll, ist von unterschiedlicher Auslastung im Hinblick auf die Schulprojekte und die Qualifizierungsmaßnahmen auszugehen. Bei der Kalkulation der Verteilung der Fördermittel auf die Verbreitungsgebiete sollte dies berücksichtigt werden, so dass ein flexibler Einsatz möglich ist.

## **V. Zuschussempfänger**

Zuschussempfänger sind in der Regel Einrichtungen und Personen, deren Projekte und Maßnahmen gem. Ziffer II und III geeignet erscheinen, einen Beitrag zur Stärkung der genannten Ziele zu leisten. Dazu zählen u. a.:

- Weiterbildungseinrichtungen,
- Einrichtungen der außerschulischen Jugendbildung,
- eingetragene Vereine,
- privatrechtlich organisierte Einrichtungen.



Bei besonderen Maßnahmen, wie z. B. Experimenten oder Vorhaben, die der Erprobung von neuen Formen und Techniken dienen, können auch Gruppen direkte Empfänger der Förderung sein.

Auswahlkriterien für die Vergabe, wenn es mehr Anträge als zur Verfügung stehende Mittel gibt, richten sich danach, ob ein anerkanntes Qualitätssicherungssystem eingeführt ist, eine breite finanzielle Unterstützung durch Kooperationspartner gewährleistet oder ein hoher Eigenmittel- bzw. Drittmittelanteil nachgewiesen wird.

Für Träger von Projekten sowie von Qualifizierungs- und Ausbildungsmaßnahmen, deren jährliche Förderung einen in den Richtlinien festzulegenden Betrag übersteigt, wird ab dem 01.01.2009 eine Nachweispflicht für ein Qualitätssicherungs- bzw. Qualitätsmanagementsystem eingeführt. Das im Rahmen des von der LfM geförderten Projektes „Qualitätsmanagement im Bürgerfunk“ entwickelte Qualitätsmanagementsystem, basierend auf LQW, einem im Bildungsbereich eingeführten und anerkannten System, kann dabei als Bewertungsmaßstab für die Tauglichkeit anderer Systeme als auch der Qualität der in diesem Bereich arbeitenden Einrichtung dienen, wird aber nicht vorgeschrieben. Dass mit der Einführung solcher Systeme für den Träger auch ein finanzieller Aufwand verbunden ist, und dieser im richtigen Verhältnis zum Förderbetrag stehen muss, um den sich die Einrichtung bewirbt, wird bei der entsprechenden Regelung berücksichtigt.